



Januar 2010
AK Positionspapier

Richtlinienvorschlag über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2004/39/EG und 2009/.../EG; KOM(2009) 207 endgültig

Einschätzung des Berichtsentwurfs von MdEP Jean-Paul Gauzès

Wir über uns

Die Bundesarbeitskammer ist die gesetzliche Interessenvertretung von rund 3,2 Millionen ArbeitnehmerInnen und KonsumentInnen in Österreich. Sie vertritt ihre Mitglieder in allen sozial-, bildungs-, wirtschafts- und verbraucherpolitischen Angelegenheiten auf nationaler als auch auf der Brüssler EU-Ebene. Darüber hinaus ist die Bundesarbeitskammer Teil der österreichischen Sozialpartnerschaft.

Das AK EUROPA Büro in Brüssel wurde 1991 errichtet, um die Interessen aller Mitglieder der Bundesarbeitskammer gegenüber den Europäischen Institutionen vor Ort einzubringen.

Zur Organisation und Aufgabe der Bundesarbeitskammer in Österreich

Die Bundesarbeitskammer Österreichs bildet die Dachorganisation von neun Arbeiterkammern auf Bundesländerebene, die gemeinsam den gesetzlichen Auftrag haben, die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten.

Im Rahmen ihrer Aufgaben beraten die Arbeiterkammern ihre Mitglieder unter anderem in Fragen des Arbeitsrechts, des Konsumentenschutzes, in Sozial- und Bildungsangelegenheiten. Mehr als drei Viertel der rund 2 Millionen Beratungen jährlich betreffen arbeits-, sozial- und insolvenzrechtliche Fragestellungen. Darüber hinaus nimmt die Bundesarbeitskammer im Rahmen von legislativen Begutachtungsverfahren die Aufgabe wahr, die Positionen der ArbeitnehmerInnen und der KonsumentInnen gegenüber dem Gesetzgeber in Österreich als auch auf EU-Ebene einzubringen.

Alle österreichischen ArbeitnehmerInnen sind per Gesetz Mitglied der Arbeiterkammern. Die Mitgliedsbeiträge sind gesetzlich geregelt und betragen 0,5 Prozent des Bruttoeinkommens (maximal bis zur Höchstbemessungsgrundlage in der Sozialversicherung). 560.000 (ua Arbeitslose, Eltern in Karenz, Präsenz- und Zivildienstler) der rund 3,2 Millionen Mitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit, haben aber Anspruch auf das volle AK-Leistungsangebot!

Herbert Tumpel
Präsident

Werner Muhm
Direktor

Executive Summary

Die AK begrüßt grundsätzlich die Bemühungen der Europäischen Kommission, einen Aspekt der derzeit weitgehend deregulierten Finanzmärkte, nämlich den Vertrieb von alternativen Investmentprodukten, einer Regulierung zu unterwerfen.

Leider ist das Ergebnis sehr minimalistisch ausgefallen und wird durch die Abänderungsanträge des Berichtstatters des Wirtschaftsausschusses, Mitglied des Europäischen Parlaments (MdEP) **Jean-Paul Gauzès**, teilweise noch reduziert, indem ua beim Vertrieb von Finanzmarktprodukten allein auf den Ort der Niederlassung des Alternativen Investment Fonds (Alternative Investment Funds, AIF) bzw des Verwalters der Alternativen Investment Funds (Alternative Investment Fund Managers, AIFM) abgestellt wird, während in Drittstaaten niedergelassene (belegene) AIF bzw AIFM nicht von der Richtlinie erfasst werden sollen.

Die Position der AK im Einzelnen

Die AK bittet Sie, folgende **Änderungsanträge** des Berichtstatters des Wirtschaftsausschusses, MdEP Jean-Paul Gauzès, (DokNr 2009/0064 COD) aus folgenden Gründen **abzulehnen**:

AÄ 22, AÄ 116, AÄ 118, AÄ 120, AÄ 123, AÄ 126, AÄ 129

Es sollen alle AIFM erfasst werden, unabhängig vom Ort ihrer Niederlassung.

AÄ 35

Die Regulierung muss alle Personen erfassen, die AIF vermarkten, unabhängig von der internen Kompetenzverteilung.

AÄ38

Der Tatbestand Vermarktung muss alle Aktivitäten umfassen, unabhängig davon, von wem die Initiative ausging, da ansonsten Umgehungsmöglichkeiten Tür und Tor geöffnet wird.

AÄ 56

Die Kappung des Eigenkapitalerfordernisses auf € 10 Mio ist im Hinblick auf die möglichen systemischen Risiken, die von den Aktivitäten des AIFM ausgehen können, abzulehnen. Aus Gründen der Finanzmarktstabilität und der Vermeidung zu hoher Marktkonzentration ist die, durch eine Obergrenze der Kapitalerfordernisse, entstehende Bevorzugung großer Anbieter zudem abzulehnen.

Hingegen begrüßt die AK ausdrücklich die nachfolgend angeführten **Änderungsanträge** des Berichtstatters des Wirtschaftsausschusses und bittet Sie, diese **zu unterstützen**:

AÄ 2, AÄ 24, AÄ 33, AÄ 34

Durch den Wegfall der Schwellenwerte ist sichergestellt, dass alle AIFM den Bestimmungen der Richtlinie unterliegen.

AÄ 11

Es ist sinnvoll, aufgrund der schlecht einschätzbaren systemischen Auswirkungen der Hebelwirkung diese zu begrenzen und entsprechende Informationen an die neu eingerichteten Aufsichtsbehörden vorzusehen.

AÄ 23

Durch diese Änderung wird sichergestellt, wer der Normadressat für die gegenständlichen Regulierungsbestimmungen ist, unabhängig davon, in welcher Rechtsform der AIF verwaltet wird.

AÄ 50, AÄ 51, AÄ 52, AÄ 89

Es ist hoch an der Zeit, dass die Frage des Managerentgelts auf EU-Ebene aufgegriffen und zumindest der Rahmen dafür geregelt wird. Die Vergütung muss sich an dem Prinzip des nachhaltigen Erfolges der Managementtätigkeit orientieren. Sie muss

durch Berichtspflichten auch entsprechend transparent gemacht werden.

AÄ 53

Die ökonomischen und systemischen Auswirkungen von short-selling sind umstritten. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass durch regulierte Verfahren sichergestellt wird, dass die Finanzinstrumente am Tag der Lieferverpflichtung verfügbar sind und entsprechende Berichtspflichten etabliert werden.

AÄ 124

Um eine ordnungsgemäße Prüfung der Unterlagen durch die Behörden des Empfangsmitgliedstaates zu ermöglichen, ist eine Frist von einem Monat angemessen. Die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen 10 Tage sind jedenfalls zu kurz.

Leider wird trotz entsprechender Forderung von verschiedensten Seiten weiterhin davon abgesehen, die Fonds selbst einer Regulierung zu unterwerfen. Der Wirtschaftsausschuss begnügt sich ebenso wie die Europäische Kommission mit dem Ansatz, die Fondsmanger zu regulieren.

Dies vorausgeschickt, regt die AK auf Basis des Vorschlages der Europäischen Kommission an, folgende **neue Änderungsanträge einzubringen**, die insbesondere folgende Grundsätze berücksichtigen:

1.) Regulierung von AIFM **und** AIF

Es sollten nicht nur der Fondsmanager, sondern auch die Fonds selbst, dh Private Equity und alternative Investments, der Regulierung unterliegen. Dazu müssten va die Artikel 20, 22, 25 und 27 des Richtlinienvorschlages der Europäischen Kommission entsprechend ergänzt werden.

2.) Zuständigkeit der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde

Wird ein Fonds, der der Regulierung unterliegt, in mehr als drei Mitgliedstaaten tätig, so soll automatisch die neue Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde die zuständige Aufsichtsbehörde werden. Diesbezüglich sollte Artikel 3 des gegenständlichen Richtlinienvorschlages geändert werden.

3.) Einführung eines zentralen Registers

Angesichts der Fülle der Aufsichtsbehörden ist es notwendig, eine Stelle zu schaffen, in der eine Evidenzliste über AIF und AIFM geführt wird. Ein derartiges Verzeichnis erleichtert sowohl den Investoren als auch den Aufsichtsbehörden das Auffinden von im Zuge der Zulassung übermittelten Dokumenten, aber auch das Erkennen von möglicherweise korrelierenden Risiken in Portfolios von unterschiedlichen Fonds. Dieses Register sollte bei der neuen Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde eingerichtet werden, und insbesondere eine eindeutige Kennung, den Namen des AIFM/AIF, die zuständige Aufsichtsbehörde sowie den verantwortlichen AIFM, Depositär und die Bewertungsstelle enthalten. Das Register ist im Sinne der Transparenz öffentlich im Internet zugänglich zu machen, eine Geschäftsaufnahme durch den AIFM bzw AIF erst nach der Eintragung zulässig.

In diesem Sinne sollte ein neuer Artikel in der Richtlinie aufgenommen werden.

4.) Verwahrstelle

Ziel der angestrebten Regulierung ist es, Transparenz auf den Finanzmärkten wiederherzustellen. Deshalb ist es wichtig, Klarheit darüber zu schaffen, wo die Wertpapiere physisch verwahrt werden. Die Möglichkeit, die Verwahrung zu delegieren, konterkariert dieses Ziel und ist daher abzulehnen. Entsprechend sollte Artikel 17 Abs 4 des Richtlinienentwurfes gestrichen werden.

5.) Bewertung

Durch die viel zu optimistischen Bewertungen von verbrieften Krediten und strukturierten Produkten kam es letztlich zum Entstehen der Spekulationsblase, deren Platzen die dzt Krise auslöste. Um eine derartige Fehlsteuerung in der Zukunft zu vermeiden, ist es notwendig, auch die Ratingagenturen einer Regulierung zu unterstellen. In gegenständlicher Richtlinie sollte indirekt darauf Bedacht genommen werden, indem eine Bewertung nur durch zertifizierte Bewertungsstelle nach gesetzlich festgelegten Bewertungsrichtlinien erfolgen darf, wobei die Europäische Kommission in entsprechenden Durchführungsmaßnahmen die Grundsätze für Zertifizierung und Bewertungskriterien näher bestimmt. Aus Sicht der AK wäre daher Artikel 16 des Richtlinienentwurfes entsprechend zu ergänzen.

6.) Informationspflicht gegenüber Anlegern – Pensionsfonds

Pensionsfonds unterliegen einer besonderen Verantwortung, da ihnen zunehmend Aufgaben der Daseinsvorsorge in Form der Altersabsicherung für ArbeitnehmerInnen übertragen werden. Deshalb müssen AIF, die an Pensionsfonds verkauft werden, auf die speziellen Risiken, die mit dieser Anlageform verbunden sind hinweisen. Um die Signalwirkung zu verstärken, sollen die für die Investoren vorgeschriebenen Unterlagen auch den Leistungsberechtigten, ihren VertreterInnen bzw deren fachkundigen Beratern zur Verfügung gestellt werden. Entsprechend wäre Artikel 20 des

Richtlinienvorschläge zu ändern.

7.) Beschränkung der Hebelfinanzierung

Um in Zukunft die Anhäufung systemischer Risiken wie es derzeit der Fall ist, möglichst zu vermeiden, ist eine Kappung der Hebelfinanzierung im Verhältnis zum eingesetzten Eigenkapital auf europäischer Ebene notwendig. Aus Sicht der AK darf die maximale Hebelwirkung das 5-fache des eingesetzten Eigenkapitals nicht übersteigen. Um Umgehungsmöglichkeiten zu vermeiden, müssen außerdem dieselben Eigenkapitalerfordernisse wie bei Banken zur Anwendung kommen. Der Artikel 25 Abs 3 des Richtlinienentwurfes sollte entsprechend ergänzt werden.

8.) Keine Ausnahmen für Private Equity Fonds

Aufgrund der Hebelfinanzierung und der häufig angewendeten Praxis, die Kredite auf das übernommene Unternehmen zu übertragen, müssen alle Private Equity Fonds einer strengen Regulierung unterworfen werden, wenn man eine Konsolidierung des Finanzmarktes UND der Realwirtschaft anstrebt. Denn die Auswirkungen auf die ArbeitnehmerInnen sind meist einschneidend. Deshalb muss der Schwellenwert bezüglich der übernommenen Unternehmen wegfallen (keine Beschränkung auf KMU). Die Regulierung sollte bereits greifen, wenn ein beherrschender Einfluss erreicht wird, von dem jedenfalls bei Erwerb von mehr als 25% der Stimmrechte auszugehen ist. Zum Schutz der ArbeitnehmerInnen und im Hinblick

auf die Kongruenz der europäischen Gesetzgebung ist die Erlangung des beherrschenden Einflusses dem Übergang in der Betriebsübergangsrichtlinie 2001/23 EG gleichzustellen. Deshalb bedarf es daher aus Sicht der AK entsprechender Änderungen der Artikel 26-30.

9.) Verbraucherschutz

Der Beinahe-Zusammenbruch der Finanzmärkte hat gezeigt, dass oft nicht einmal professionelle Anleger bzw Ratingagenturen die Produkte verstanden, die von ihnen ins Portfolio aufgenommen bzw bewertet wurden, geschweige denn, das damit verbundene Risiko richtig einschätzen. Aus diesem Grund ist es unerlässlich, einen verstärkten Anlegerschutz einzuführen und die Vermarktung alternativer Investments an nicht professionelle Anleger innerhalb der EU erst ab einem Schwellenwert von € 50.000 zuzulassen. Mit der damit verbundenen Signalwirkung soll verhindert werden, dass alternative Investments als sichere Variante eines Sparbuches beworben und vertrieben werden. Diesbezüglich bedarf Artikel 32 des Richtlinienvorschläges einer entsprechenden Abänderung.

Die Bundesarbeitskammer bittet Sie, sehr geehrter Herr Abgeordneter, sehr geehrte Frau Abgeordnete, die schwerwiegenden Bedenken, die die AK bezüglich der derzeitigen Fassung des Richtlinienvorschläges hegt, zu berücksichtigen und die ob Änderungsansätze einzubringen bzw zu unterstützen. Des Weiteren

ersuchen wir Sie, die oa Änderungsanträge des Berichterstatters des Wirtschaftsausschusses, MdEP Jean-Paul Gauzès, aus den angeführten Erwägungen abzulehnen bzw zu unterstützen.

Für weitere Fragen steht Ihnen gerne

Frau Susanne Wixforth

(Expertin der AK Wien)
T +43 (0) 1 501 65 2122
susanne.wixforth@akwien.at

Herr Josef Zuckerstätter

(Experte der AK Wien)
T +43 (0) 1 501 65 2365
josef.zuckerstaetter@akwien.at

sowie

Herr Amir Ghoreishi

(in unserem Brüsseler Büro)
T +32 (0) 2 230 62 54
amir.ghoreishi@akeuropa.eu

zur Verfügung.

Bundesarbeitskammer Österreich

Prinz-Eugen-Strasse, 20-22
A-1040 Wien, Österreich
T +43 (0) 1 501 65-0
F +43 (0) 1 501 65-0

AK EUROPA

Ständige Vertretung Österreichs bei
der EU
Avenue de Cortenbergh, 30
B-1040 Brüssel, Belgien
T +32 (0) 2 230 62 54
F +32 (0) 2 230 29 73